

Turnverein Biglen

Statuten



Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 06. September 2019.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit	4
1. Name und Sitz	4
2. Haftung	4
3. Zweck	4
4. Zugehörigkeit	4
II. Vereinsstruktur	4
5. Unterabteilungen	4
III. Mitgliedschaft und Ernennungen	4
6. Mitglieder	4
7. Aktivmitglieder	5
8. Freimitglied	5
9. Ehrenmitglied	5
10. Passivmitglied	5
11. Austritt	5
12. Übertritt	5
13. Ausschluss	5
14. Versicherung	5
IV. Organisation	6
15. Organe	6
16. Hauptversammlung	6
16.1 Zusammensetzung der Hauptversammlung	6
16.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit	6
16.3 Zuständigkeit	6
16.4 Stimm- und Wahlrecht	7
16.5 Antragsrecht	7
16.6 Verfahren	7
17. Turnerstand	7
18. Vorstand	8
18.1 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes	8
18.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes	8
18.3 Kompetenzen und Aufgaben	8
18.4 Rechtsgültige Unterschrift	9
19. Technisches Komitee	9
19.1 Zusammensetzung und Amtsdauer des Technischen Komitee	9
19.2 Kompetenzen und Aufgaben	9
20. Revisionsstelle	9
20.1 Zusammensetzung und Amtsdauer der Revisionsstelle	9
20.2 Kompetenzen und Aufgaben	9
V. Finanzen	10
21. Einnahmen	10
22. Mitgliederbeiträge	10
23. Ausgaben	10
24. Geschäftsjahr	10
I. Schlussbestimmungen	10
25. Statutenrevision	10

26. Auflösung	10
27. Nicht geregelte Fälle	11
28. Aufhebung des bisherigen Rechts	11
29. Inkrafttreten	11

Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet, in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

1. Name und Sitz

Der Turnverein Biglen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil am Wohnsitz seines Präsidenten.

2. Haftung

Für die Verpflichtungen des Turnvereins Biglen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

3. Zweck

Der Turnverein Biglen

- a. fördert den Turnsport aller Alters-, Fähigkeits- und Leistungsstufen;
- b. fördert die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten;
- c. fördert in allen angebotenen Sparten gezielt die Jugend;
- d. weckt und fördert bei Personen aller Altersstufen das Interesse am Turnsport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
- e. ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

4. Zugehörigkeit

Der Turnverein Biglen ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

II. Vereinsstruktur

5. Unterabteilungen

¹ Dem Turnverein Biglen gehören an:

- a. als unselbständige Riegen: die Jugend, MUKI-Turnen, Kinderturnen, Volleyball, TV Ladies, TV Gentleman

III. Mitgliedschaft und Ernennungen

6. Mitglieder

¹ Der Turnverein Biglen besteht aus:

- a. den Aktivmitgliedern
- b. den Freimitgliedern
- c. den Ehrenmitgliedern
- d. den Passivmitgliedern

7. Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglied kann werden, wer in die 8. Klasse eingetreten ist.

² Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung.

8. Freimitglied

Nach 15 angerechneten Turnerjahren können Aktivmitglieder zu Freimitgliedern ernannt werden.

9. Ehrenmitglied

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des Turnvereins Biglen erworben hat oder 25 angerechnete Turnerjahre aufweist. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Turnverein Biglen verleihen kann.

² Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

³ Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

10. Passivmitglied

¹ Personen, Firmen und Institutionen, die den Turnverein Biglen in seinem Bestreben unterstützen möchten, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

² Die Aufnahme der Passivmitglieder erfolgt durch die Bezahlung des Beitrages.

11. Austritt

¹ Der Austritt aus dem Turnverein Biglen erfolgt durch schriftliche Mitteilung vor der Hauptversammlung an den Vorstand.

² Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

12. Übertritt

Der Übertritt von Aktiv zu Passiv erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

13. Ausschluss

¹ Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Turnvereins Biglen verstossen, können ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelsmehrheit.

³ Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Geschäft an der Hauptversammlung traktandiert ist und der Betroffene davon vorgängig schriftlich Kenntnis erhalten hat.

14. Versicherung

Die Turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die

Versicherung bei der Sportversicherungskasse des STV ist für alle Turnenden obligatorisch.
Die Turnenden Mitglieder sind automatisch versichert.

IV. Organisation

15. Organe

Die Organe des Turnverein Biglen sind

- a. die Hauptversammlung
- b. der Turnerstand
- c. der Vorstand
- d. das Technische Komitee
- e. die Revisionsstelle

16. Hauptversammlung

16.1 Zusammensetzung der Hauptversammlung

¹ Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Aktivmitgliedern;
- b. den Freimitgliedern;
- c. den Ehrenmitgliedern;
- d. den Passivmitgliedern;
- e. den Mitgliedern der Revisionsstelle;
- f. den delegierten der selbständigen und unselbständigen Riegen;
- g. den Gästen.

² Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

16.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet im dritten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens drei Wochen vorher schriftlich.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche Hauptversammlung erfolgt innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich.

³ Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedern.

16.3 Zuständigkeit

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Turnvereins Biglen und für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b. Abnahme der administrativen und technischen Jahresberichte;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts;
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Beschlussfassung über Anträge;
- i. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- j. Beschlussfassung über Statuten, Reglemente und Vereinbarungen;
- k. Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

16.4 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

² Die Passivmitglieder und die Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

16.5 Antragsrecht

¹ Das Antragsrecht besitzen alle Teilnehmer der Hauptversammlung, ausser die Gäste.

² Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

³ Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

16.6 Verfahren

¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Vakanz mehrere Kandidaten bewerben.

² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das relative Mehr in einem weiteren Wahlgang. - absolutes Mehr: 50 % plus 1 Stimme der anwesenden Stimmberechtigten

- relatives (einfaches) Mehr: Mehrheit der abgegebenen Stimmen

17. Turnerstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen, sowie über die Beteiligungen an Anlässen, können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den turnenden Mitgliedern zusammen und ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

18. Vorstand

18.1 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Ihm gehören mindestens an:

- a. der Präsident;
- b. der Vizepräsident;
- c. der Sekretär;
- d. der Kassier;
- e. der TK-Chef;
- f. der J+S Coach;
- g. mind. 1 Beisitzer

² Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist in jedem Fall möglich.

³ Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der Hauptversammlung.

18.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

¹ Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

² Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

18.3 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Turnvereins Biglen und vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Vereinsgeschäfte.

² Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. er trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde im administrativen und technischen Bereich;
- b. er beruft die Hauptversammlung ein und leitet sie;
- c. er führt die an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- d. er überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- e. er plant und verwaltet die Finanzen;
- f. er überwacht die Einhaltung des Budgets;

³ In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

⁴ Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Stellenbeschrieben festgehalten.

18.4 Rechtsgültige Unterschrift

¹ Der Turnverein Biglen verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt sich nach deren Stellenbeschrieben.

19. Technisches Komitee

19.1 Zusammensetzung und Amtsdauer des Technischen Komitee

¹ Das Technische Komitee setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Ihm gehören mindestens an:

- a. der TK-Chef
- b. die Hauptleiter
- c. J+S Coach

² Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der Hauptversammlung.

19.2 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Verantwortung für die Umsetzung des Trainingskonzeptes liegt beim Technischen Komitee (TK).

² Die Kompetenzen und Aufgaben sind im Stellenbeschrieb festgehalten.

20. Revisionsstelle

20.1 Zusammensetzung und Amtsdauer der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Aktivmitgliedern des Turnvereins Biglen.

² Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

20.2 Kompetenzen und Aufgaben

Die Revisoren haben insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. sie prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des Turnvereins Biglen;
- b. sie prüfen die Abrechnungen der Vereinsanlässe;
- c. sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellen Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

V. Finanzen

21. Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins Biglen bestehen insbesondere aus:

- a. den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b. den Gewinnen aus Veranstaltungen und Sonderaktionen;
- c. den Erträgen des Vereinsvermögens;
- d. den Subventionen;
- e. den Sponsorenbeiträgen und Spenden;
- f. den Schenkungen, Zuwendungen und Legaten.

22. Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder bezahlen an den Turnverein Biglen einen jährlichen Pro-Kopf-Beitrag.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils mit der Budgetvorlage an der Hauptversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 200.-.

³ Von der Beitragspflicht ausgenommen sind: a. die Frei- und Ehrenmitglieder des Turnvereins Biglen; b. die während des Vereinsjahres eingetretenen Neumitglieder.

23. Ausgaben

¹ Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Hauptversammlung genehmigt wird.

² Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben im Rahmen dieses Budgets. Er hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.- pro Vereinsjahr.

24. Geschäftsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und schliesst am 30. Juni ab.

I. Schlussbestimmungen

25. Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

26. Auflösung

¹ Die Auflösung des Turnvereins Biglen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

27. Nicht geregelte Fälle

Für Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverband Bern Mittelland (TBM).

28. Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Die Statuten des Damenturnvereins Biglen vom 8. September 1987 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

² Die Statuten des Turnvereins Biglen vom 19. März 1986 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

29. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung des Turnvereins Biglen und mit der Annahme durch den Turnverband Bern Mittelland (TBM) in Kraft.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung des Turnverein Biglen vom 06. September 2019 genehmigt worden.

Turnverein Biglen

Die Präsidentin:
sig. Manuela Liechti

Die Sekretärin:
sig. Nadia Schär

Genehmigt durch den **Turnverband Bern Mittelland (TBM)** am 30. November 2019.

Der Präsident:
sig. Daniel Röthlisberger